

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

- | Nr. | Bezeichnung |
|-----|---|
| 67 | Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -
Einstellung des Umlegungsverfahrens |
| 68 | Wahlbekanntmachung |

18. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
29.08.2002

**Herausgabe, Vertrieb,
Druck:**
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
Fachbereich Personal,
Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249
Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der
Bürgermeister,
12/Organisation, EDV,
Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der
Post: zum Preis von 22,00
Euro jährlich, zahlbar im
voraus an die Stadtkasse
(Konten bei allen
Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am
Informationsschalter im
Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

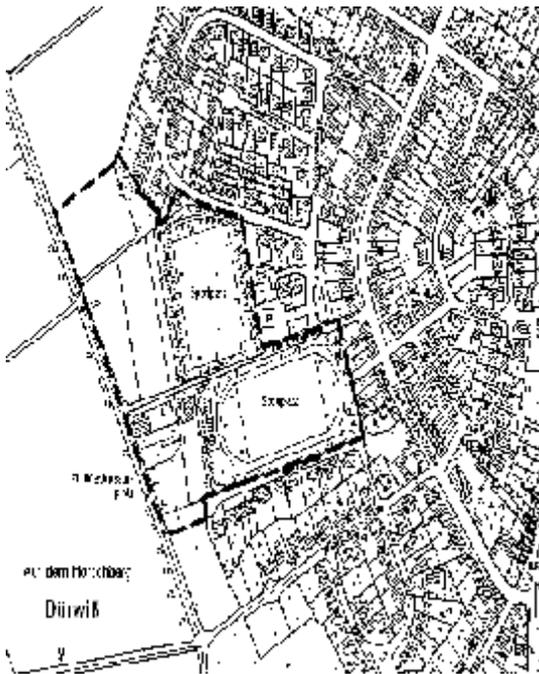
67

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler

**Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg -
Einstellung des Umlegungsverfahrens**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Eschweiler hat im Wege des schriftlichen Rundlaufs die Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Nr. 29 - Hainbuchenweg - beschlossen.



sen.

Das Umlegungsgebiet ist nachstehend skizzenhaft dargestellt:

Die Grundstücke Gemarkung Dürwiß

Flur 7, Nrn. 407- 409, 579 tlw., 590, 592 - 604,

Flur 8, Nrn. 299, 300, 303, 616, 710, 758, 760
tlw. 761 - 763, 936, 937, 1003 - 1016

unterliegen nicht mehr der Verfügungs- und Veränderungsperre gemäß § 51 BauGB.

Gründe:

Nach Einleitung des Umlegungsverfahrens am 09.01.2001 hat ein Erschließungsträger die gemäß dem Bebauungsplan Nr. 245

- Hainbuchenweg - bisher nicht erschlossenen Grundstücksflächen erworben. Desweiteren hat der Erschließungsträger einen Erschließungsvertrag mit der Stadt Eschweiler abgeschlossen. Für weitere bebaubare Grundstücksflächen an der Harbigstraße sowie am Eschenweg ist die Erschließung vorhanden.

Aufgrund der aktuellen Eigentumsverhältnisse und der abgeschlossenen privatrechtlichen Regelungen besteht keine Notwendigkeit mehr, ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren durchzuführen, um die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 245 zu realisieren.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten gem. § 217 BauGB der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag ist binnen sechs Wochen seit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, einzureichen.

Der Antragsteller muss sich beim Landgericht durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Einreichung des Antrages bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist auch ohne Beteiligung eines Rechtsanwaltes möglich. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtferti-

gung des Antrages dienen.

Eschweiler, den 26.08.2002

Umlegungsausschuss
der Stadt Eschweiler

Springob
Vorsitzender

Esser
Geschäftsführer

68

Wahlbekanntmachung

1. Am **22. September 2002** findet die **Wahl zum 15. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Eschweiler ist in 28 allgemeine Wahlbezirke und 1 Sonderwahlbezirk eingeteilt. Die Abgrenzung der Wahlbezirke kann beim Wahlamt der Stadt Eschweiler, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 174 (1. Etage), eingesehen werden, und zwar

montags - mittwochs	von	8.00 - 15.30 Uhr,
donnerstags	von	8.00 - 17.45 Uhr,
freitags	von	8.00 - 12.00 Uhr.

Wahlbezirke

0100 - Röhe	1000 - Röhgen-Ost
0200 - West	1100 - Röhgen-West
0300 - Gebiet Lyzeum	1200 - Waldsiedlung / Pumpe
0400 - Marktviertel	1301 - Stich-Nord
0500 - Ost I	1302 - Stich-Süd
0600 - Ost II	1400 - Bergrath-Nord
0700 - Gebiet Patternhof	1500 - Bergrath-Süd/Bohl
0800 - Stadtzentrum	1600 - Nothberg
0901 - Gebiet Sportzentrum Jahnstrasse	1700 - Hastenrath/Scherpenseel/Volkenrath

Wahlräume

0902 - Sonderwahlbezirk Alten- und Pflegeheim	Kath. Grundschule Röhe, Erfstr. 38
	Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21
	Kath. Grundschule Stadtmitte, Grüner Weg 3

Städtisches Gymnasium (Hauptgebäude), Peter-Paul-Str. 13

Städtisches Gymnasium (Nebengebäude), Gartenstr. 36

Kath. Grundschule, Eduard-Mörrike-Str.13

Städt. Realschule Patternhof, Patternhof 7

Seniorenzentrum, Marienstr. 7

Gemeinschaftshauptschule Stadtmitte, Jahnstr. 21

Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen, Johanna-Neuman-Str. 4

Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40

Kath. Grundschule Röthgen, Karlstr. 40

Städtische Tageseinrichtung für Kinder, Alte Rodung 100

Kath. Grundschule Stich, Stich 60

Städt. Gesamtschule, Friedrichstraße 12 - 16

Kath. Grundschule Bergrath, Weierstr. 13

Kath. Grundschule Bohl, Bohler Str. 92

Jugendheim der Pfarre St. Cäcilia, Pfarrer-Krings-Str. 17

Kath. Kindergarten St. Wendelinus, Hamicher Weg 6

2400 - Weisweiler II

1801 - Kinzweiler I

2500 - Weisweiler III

1802 - St. Jöris

1900 - Hehlrath/Kinzweiler II

2000 - Dürwiß I

2100 - Dürwiß II

2201 - Dürwiß III

2202 - Fronhoven/Neu-Lohn

2300 - Weisweiler I

Festhalle Kinzweiler, Kalvarienbergstr. 8

Ehem. Schulgebäude St. Jöris, Merzbrücker Str.
7

Kath. Grundschule Kinzweiler, Am Maxweiher 15

Zweifachsporthalle Dürwiß, Nagelschmiedstr. 3

Kath. Grundschule Dürwiß, Konrad-Adenauer-
Str. 18

Festhalle Dürwiß, Stresemannstr. 2

Altentagesstätte AWO Neu-Lohn, Domtalweg 5

Festhalle Weisweiler, Berliner Ring 2

Astrid-Lindgren-Schule, Hühelner Str. 206

Schützenheim St. Sebastianus, Lindenallee 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 01. September 2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 22.09.2002, 12.00 Uhr, im Rathaus, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand	I	-	VHS-Seminarraum
Briefwahlvorstand	II	-	VHS-Seminarraum
Briefwahlvorstand	III	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	IV	-	Bürgerbüro
Briefwahlvorstand	V	-	Bürgerbüro

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten im blauen Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises
oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muß sich von der Gemeindebehörde **die Briefwahlunterlagen zur Bundestagswahl** (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem entsprechenden Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eschweiler, 26.08.2002
Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister

Bertram